

Update 14: Empfehlungen des Landeskirchenrates zum kirchlichen Leben in Zeiten der Corona-Pandemie (Stand 25. Mai 2020)

an die Dekan*innen und Einrichtungsleiter*innen mit Bitte um Weiterleitung

Eine Übersicht der gültigen Anlagen finden Sie am Ende des Dokuments.

Pfarrer und Pfarrfrauen, aber auch weitere kirchliche Berufsgruppen, die in ihren Kirchengemeinden bzw. im Dekanatsbezirk ihrem Dienst nachgehen, sind weiterhin nicht von der staatlicherseits verordneten Ausgangsbeschränkungen betroffen, da sie in „Ausübung ihres Berufes“ unterwegs sind. Zudem werden Seelsorger und Seelsorgerinnen zu den systemrelevanten Berufen gerechnet. Für ihre Kinder ist Notbetreuung in den Kindertagesstätten möglich.

(1) Gottesdienste

Seit dem 4. Mai 2020 ist es wieder möglich, Gottesdienste gemeinsam in Kirchenräumen zu feiern. Der schmerzliche Verzicht darauf in den letzten Wochen war nicht nur einer behutsamen Abwägung der hier konkurrierenden Grundrechte auf Religionsfreiheit (Art. 4, Abs. 2 GG) und körperliche Unversehrtheit (Art. 2, Abs. 2 GG) geschuldet, sondern begründet sich im Gebot der Nächstenliebe. Dies ist auch Grundlage aller einschränkenden oder regulierenden Maßgaben, die für die Zukunft gelten.

➔ Verbindlicher Rahmen für gemeinsame Gottesdienste im Kirchenraum

In einer ersten Phase werden noch nicht alle gewohnten Teile des Gottesdienstes wieder möglich sein. Manches wird verändert sein. Um der Liebe willen wollen wir in unseren Gemeinden aufeinander achten und einander den Schutz gönnen, den wir brauchen, damit niemand angesteckt wird. Dafür haben wir die „ELKB-Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten in der Zeit der Corona-Pandemie und Empfehlungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort“ (**Anlage 1**) entwickelt und zusammen mit der Katholischen Kirche eine „Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen“ (**Anlage 2**) erarbeitet.

Wir waren dazu auch mit den Kirchen der ACK, sowie mit jüdischen und muslimischen Partnern im Gespräch.

Durch Beschluss des bayerischen Kabinetts ist damit die Grundlage geschaffen für die Aufhebung der „Untersagung von Zusammenkünften in Kirchen“, sofern diese Grundsätze und die gemeinsame Verpflichtung Anwendung finden.

➔ **Anlage 1:** ELKB-Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten

➔ **Anlage 2:** Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern (korrigierte Fassung vom 29.4.)

Die Grundsätze gelten für alle Gottesdienste, vor allem auch für Trauergottesdienste, sowie für Taufgottesdienste (siehe auch Nr. 6), Trauungen und weitere Gottesdienstformen, nicht jedoch für große Festgottesdienste, die den Schutzrahmen überschreiten würden (wie zum Beispiel große Konfirmationen und Jubelkonfirmationen, ...). Konfirmationen mit wenigen Konfirmanden, die die Sicherheitsstandards einhalten, sind möglich, ebenso wie jugendgemäße Andachten und Gottesdienste während der Konfirmandenzeit.

In Freiluftgottesdiensten gilt ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Teilnehmenden und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Praktische Hinweise für Kindergottesdienste und Familiengottesdienste finden Sie in **Anlage 2a**.

➔ Nicht in jeder Kirche muss gleich wieder Gottesdienst gefeiert werden.

Die Entscheidung sollte in regionaler Abstimmung fallen. Gut denkbar erscheinen Mischformen: gemeinsame Gottesdienste in Kirchenräumen und weiterhin digitale Angebote.

Ab dem Sonntag Kantate gilt wieder der beschlossene Kollektenplan (s.u. Nr. 9).

Menschen mit Behinderung sind nicht offiziell von der Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit; wenn Sie aber aufgrund ihrer Behinderung die MNB nicht tragen können, droht ihnen nach Mitteilung der Staatsregierung keine Sanktionierung (**Anlage 2b**). Diese Regelung kann analog auch in Gottesdiensten Anwendung finden.

Die „*Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern ...*“ ist als ökumenischer Mantel Teil dieses Schutzkonzeptes. Die „*ELKB Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in Gottesdiensten ...*“ und die Empfehlungen werden in Abständen an die Situation angepasst.

Das Gottesdienstinstitut hat ein Beispiel für einen Gottesdienst in angemessener Länge und Ausformung erarbeitet (**Anlage 3**). Es bietet für Sonn- und Feiertage während der Corona-Pandemie – Woche für Woche – einen aktualisierten Lesegottesdienst an, eine kurze (Bild-)Andacht sowie weitere Materialien als kostenlose Downloads.

<https://shop.gottesdienstinstitut.org/gottesdienst-in-der-gemeinde/aktuelle-angebote.html>

(2) Öffnung der Kirchen

Wir empfehlen weiterhin, alle Kirchen offen zu halten auch gerade in Zeiten von Ausgangsbeschränkungen. Wo möglich und sinnvoll sollte die Außentür offen stehen, um Kontaktflächen beim Öffnen zu vermeiden.

In der Kirche sollte die Möglichkeit bestehen, eine Kerze anzuzünden und sich hinzusetzen zur Stille und zum Gebet. Auch dabei muss auf genügend Abstand zwischen Menschen geachtet werden, etwa durch entsprechende Hinweisschilder.

Bitte weisen Sie in den Kirchen auch darauf hin, wie seelsorgerliche Begleitung möglich bzw. vereinbar ist. Bitte weisen Sie dort auch auf konkrete Angebote in den Medien hin.

(3) Persönliches Gebet – auch zeitgleich zu bestimmten Zeiten (Glockenläuten)

Wir bitten alle Gläubigen um das persönliche Gebet zu Hause, in der Familie oder auch in anderen Situationen. Das Gebet hilft, Vertrauen und Hoffnung in dieser Krise zu bewahren, und stärkt die Nächstenliebe, die wir derzeit füreinander besonders brauchen. Es kann auch vor Panik und Resignation bewahren.

Eine gute Möglichkeit wäre es, beim Läuten der Kirchenglocken inne zu halten und im Wissen darum, dass zur gleichen Zeit auch andere dies tun, das Vaterunser zu beten.

(4) Krankenabendmahl und Begleitung Sterbender

Bei der Bitte um Krankenabendmahl finden sich geeignete Wege vor Ort, die alle notwendigen Schutzmaßnahmen berücksichtigen.

Am 16.4. hat die Bayerische Staatsregierung ausdrücklich die Notwendigkeit der Begleitung Sterbender betont. Insgesamt gelten für Senioreneinrichtungen folgende Bestimmungen:

Externe Personen, die für die notwendige Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt werden, sind grundsätzlich berechtigt, Einrichtungen, bei denen gemäß § 3 BayIfSMV ein Besuchsverbot besteht, zu betreten (es liegt insoweit schon kein „Besuch“ im Sinne des § 3 BayIfSMV vor). Hierzu zählen auch Geistliche, die bei Betroffenen notwendige Sterbebegleitung leisten. Insoweit üben Geistliche ihre berufliche Tätigkeit aus (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BayIfSMV); die Tätigkeit ist insoweit auch unaufschiebbar.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Zusammenschau mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 3 Nr. 6 BayIfSMV, dass der Sterbebegleitung eine Ausnahmestellung zukommt. Insoweit sind die Besuchs- und Betretungsverbote des § 3 BayIfSMV einschränkend auszulegen und nächsten Angehörigen ist erlaubt, ihre Angehörigen im Sterbeprozess zu begleiten. Wo möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Weitere Regelungen außerhalb des der BayIfSMV bleiben unberührt. Insbesondere ist zu beachten, dass ein etwaiges **Betretungsrecht** auch **dem Hausrecht der jeweiligen Einrichtung unterliegt** (vgl. Art. 5 PflWoqG). Der Einrichtungsträger kann beispielsweise festlegen, ob und unter welchen Bedingungen Besucher zugelassen werden.

(5) Trauergottesdienste, Bestattungen und Seelsorgebesuch im Trauerhaus mit Gebet

5.1 Für Trauergottesdienste im Kirchenraum gelten ab dem 4. Mai die „Grundsätze ...“ (siehe oben Nr. 1) **(Anlagen 1 und 2)**

5.2 Für Bestattungen (d.h. alle Vollzüge eines Trauergottesdienstes und einer Beisetzung außerhalb des kircheneigenen Gottesdienstraums) gilt das aktualisierte Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13. Mai 2020: „Aktualisierte Information zu Bestattungen aufgrund der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16. April 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 205, GVBl. S. 214, BayRS 2126-1-5-G)“ **(Anlage 4 NEU)**.

An die dort genannten Kriterien gilt es sich ausnahmslos zu halten. Einzelgenehmigungen sind danach nicht notwendig, wenn die im Schreiben genannten Kriterien ausnahmslos berücksichtigt werden.

5.3 Für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Verkehrssicherungspflicht bei Bestattungen ist immer der Träger des Friedhofs verantwortlich. Der Träger muss für den Friedhof ein Schutzkonzept erstellen, das die staatlichen Anforderungen aus dem Rundschreiben des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13. Mai (Anlage 4) berücksichtigt. Ausnahmen gelten nur, wenn die komplette Verwaltung des Friedhofs – unabhängig von der kirchlichen Trägerschaft – vertraglich auf die Kommune übertragen wurde **(Anlage 4a)**.

5.4 Für Aussegnungen gilt weiterhin, dass sie möglich sind, wenn die Sterbe- und Trauerbegleitung im kleinsten familiären Rahmen stattfindet. In den Orten, in denen es üblich ist, dass die ganze Nachbarschaft zur Aussegnung kommt, sollte die Tür zugeschlossen werden mit Hinweis per Schild: „Bitte haben Sie Verständnis, dass der Abschied vom Verstorbenen nur im allerengsten Familienkreis möglich ist“. Wenn ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin sich nicht in der Lage sieht, der Bitte um Aussegnung zu folgen (Sorge um Gesundheit, bei Vorerkrankungen), soll im Kollegenkreis für eine geeignete Vertretung gesorgt werden.

(6) Taufen

Taufgottesdienste können ab dem 4. Mai im Rahmen der „Grundsätze ...“ wieder gefeiert werden. Es empfiehlt sich aber, eigene Tauftermine (in der Regel jeweils für eine Tauffamilie) außerhalb des Sonntagsgottesdienstes dafür anzubieten. Wichtig bleibt weiterhin, jeden Körperkontakt zu vermeiden. Eltern können – während der Liturg bzw. die Liturgin spricht – Kreuzzeichen und Benetzung mit Taufwasser übernehmen.

(7) Seelsorge

Zugang zur Seelsorge ist in diesen Tagen besonders wichtig. Ein Angebot dazu kann auch für Menschen, die unsere Kirchen aufsuchen, gemacht werden.

In den Dekanatsbezirken sollte gewährleistet sein, dass immer mindestens eine Person per Telefon erreichbar ist. Diese Telefonnummer sollte in der lokalen Presse, in den Gemeindebriefen und auf den Internetseiten bekannt gemacht werden.

Auch auf die Telefonseelsorge hinzuweisen ist hilfreich (Telefonnummer: 0800 1110111).

Es kann Situationen geben, in denen ein Haus- oder Krankenbesuch dringend geboten ist. Unter Berücksichtigung aller hygienischen Schutzmaßnahmen sollte dieser Besuch wenn irgend möglich stattfinden. In Notsituationen ist menschliche Zuwendung ein Akt der Barmherzigkeit.

(8) Verkündigung und Begleitung der Gemeindeglieder in den Medien

Die Gottesdienste in ZDF, ARD, BR und Deutschlandfunk sind so organisiert, dass jeden Sonntag ein evangelischer Gottesdienst oder eine Morgenfeier mitgefeiert werden kann. Im Anhang finden Sie die Zusammenstellung der verschiedensten Angebote in Rundfunk, Fernsehen und Internet und zwei Aushänge für den Schaukasten (**Anlagen 5, 6 und 7**). Darüber hinaus ist auf [bayern-evangelisch.de](https://www.bayern-evangelisch.de) eine Seite eingerichtet: „Kirche von zuhause“: <https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/corona-andachten-impulse-kirche-zuhause.php>

In den letzten Wochen sind viele digitale Angebote entstanden, nicht nur Gottesdienstformate. Viele davon suchen den direkten Kontakt zu Gemeindegliedern. Ausdrücklich ermutigen wir dazu, solche Angebote weiterzuführen und dafür Ressourcen einzuplanen (Hinweise zu den Urheberrechten s. **Anlage 8**).

Bitte beachten Sie aber, dass ursprünglich die Vereinbarungen mit der Gema nur für die Zeit der Corona-Pandemie mit den entsprechenden Beschränkungen gelten sollten. Mit den Lockerungen und der Möglichkeit, nun wieder Gottesdienste mit der Gemeinde zu feiern, ist die Frage aufgetreten, ob die Verabredung mit der GEMA auch dann gilt, wenn Gottesdienste mit einer anwesenden Gemeinde parallel gestreamt oder auf andere Weise über das Internet wiedergegeben werden.

Die GEMA hat mitgeteilt, dass sie den Zeitraum – unter der Voraussetzung, dass das Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltungen nur Ausnahmefälle darstellen – **bis Mitte September** ausweitet.

Wir bitten Sie, das Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltung oder die anderweitige Wiedergabe über das Internet entsprechend nur einzusetzen, wenn Gottesdienste und Veranstaltungen noch nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden können oder wenn das Profil Ihrer Gemeinde es nahelegt, dass ein Online-Angebot notwendig ist, um weite Teile der Gemeinde zu erreichen.

Bitte denken Sie auch an den Datenschutz bzw. Schutz des Persönlichkeitsrechts, sollten Sie Gottesdienste mit anwesender Gemeinde feiern und streamen oder auf anderer Weise über das Internet

wiedergeben wollen. Jede/r, die/der erkennbar aufgenommen wird, muss hiermit und dem Streaming bzw. der Wiedergabe über das Internet einverstanden sein. Wir empfehlen daher grundsätzlich, nicht in die Gemeinde hinein zu filmen oder einzelne Besucher herauszustellen. Von den Teilnehmenden/Mitwirkenden muss vorher die entsprechende Einwilligung eingeholt werden.

Von den Erfahrungen werden wir für die Zukunft lernen. Wir bitten Sie deshalb um eine Sammlung dieser Erfahrungen auf Dekanatssebene.

(9) Kollekten und Spenden

Für Gemeinden, die in diesen Tagen Online-Spenden und Kollekten auf ihren Internetseiten sammeln möchten, gibt es eine neue Möglichkeit. Die Landeskirche hat mit der Firma „twingle“, einem auf Online-Spenden spezialisierten Anbieter, eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, der Sie sich als Kirchengemeinden anschließen können. Sie können damit auf Ihrer Internetseite einen Link zu einer Spendenseite installieren, die einem Spender bzw. einer Spenderin eine einfache Abwicklung einer Spende an Ihre Kirchengemeinde ermöglicht.

Je nach dem was Sie für die Kirchengemeinde einrichten wollen, sind verschiedene Zahlungsverfahren möglich: Überweisung, SEPA-Lastschrift, Handy, Kreditkarte, PayPal oder Sofortüberweisung. Die Registrierung durch die Kirchengemeinde stellt einen eigenen Vertragsschluss der Gemeinde mit „twingle“ dar.

Details dazu im Dekanatsrundsreiben vom 6.4.2020 (<https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>).

Zusätzlich wurde die Möglichkeit geschaffen, dass entfallene landeskirchliche Kollekten nachträglich per Überweisung direkt von Gemeindegliedern eingelegt werden können.

Wo seit Sonntag Kantate wieder Gottesdienste gefeiert werden, gilt der Kollektenplan in der Form, wie er vor Ort beschlossen wurde. Gesammelt werden darf nach heutigem Stand nur am Ausgang, auch für unterschiedliche Zwecke parallel (z.B. ein Körbchen für die landeskirchliche Kollekte und eines für die eigene Gemeinde).

Details dazu im Dekanatsrundsreiben vom 8.5.2020 (<https://www2.elkb.de/intranet/node/2586>).

(10) Gegenseitige Hilfe und diakonische Angebote

Soforthilfe Corona für Menschen in Notlagen – in Bayern und in den Partnerkirchen weltweit

Das DW-Bayern und Mission EineWelt erbitten Spenden für die Arbeit im Inland und in unseren Partnerkirchen angesichts der weltweiten Corona-Krise. Jede dieser Spenden wird aus Mitteln der ELKB verdoppelt werden.

Es wurden zwei Konten eingerichtet:

Diakonisches Werk Bayern: DE20 5206 0410 0005 2222 22

Stichwort: Soforthilfe Corona

Weitere Informationen unter: www.diakonie-bayern.de und www.bayern-evangelisch.de

Mission EineWelt: DE56520604100101011111; BIC: GENODEF1EK1

Stichwort: Corona-Hilfsfonds 1410160

Weitere Informationen unter: <https://mission-einewelt.de>

Wir bitten Sie Ideen zu entwickeln – unter Beachtung des Abstandsgebotes – was an organisierter Nachbarschaftshilfe und Unterstützung gerade für ältere Gemeindeglieder oder Menschen in Quarantäne möglich ist; z.B.: für Einkäufe und konkrete notwendige Unterstützung.

Ideenpool von und für Kirchengemeinden: Nicht jede Kirchengemeinde muss alles alleine machen. Um den gegenseitigen Austausch von Ideen und Projekten zu ermöglichen, hat das Amt für Gemeindedienst einen Ideenpool online gestellt: www.afg-elkb.de/ideenpool.

Häusliche Gewalt ist eine besorgniserregende Begleiterscheinung der notwendigen Kontakteinschränkung. Kirchengemeinden können helfen, indem sie darauf aufmerksam machen und Unterstützung anbieten. Anbei eine Zusammenstellung relevanter Hilfenotrufnummern mit regionalem Bezug zu den Kirchengemeinden durch einen QR-Code. Wir sind dankbar, wenn Sie dieses Anliegen durch eine zeitnahe Veröffentlichung des Flyers unterstützen, z.B. in Schaukästen, an Türen, in Briefkästen, als Beilage von Gemeindeboten, auf Homepages oder in offenen Kirchen und Geschäften (Flyer siehe **Anlage 9**).

(11) Kindertagesstätten und Schulen (insb. kirchliche Lehrkräfte und Religionsunterricht)

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten i.W. die staatlichen Regelungen in Bayern.

Wir verweisen insbesondere auf:

für den Bereich der KITAs:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

und: <https://www.evkitas-bayern.de/>

für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht):

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6903/faq-zur-einstellung-des-unterrichtsbetriebs-an-bayerns-schulen.html>

Die Schulreferent/innen der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen (aktuell z.B. Beteiligung kirchlicher Lehrkräfte an der Notfallbetreuung in den bayerischen Osterferien oder Möglichkeiten der Zuweisung an staatl. Gesundheitsämter) informiert.

Vorschläge für die Gestaltung digitalen Religionsunterrichtes finden sich auf:

<https://rpz-heilsbronn.de/nc/aktuelles/religionsunterricht-zu-hause/>

(12) Veranstaltungen, Gruppen und Kreise, Freizeiten - KV Wochenenden, Gemeindebüchereien

Veranstaltungen (Gruppen und Kreise; Bildungsveranstaltungen, ...) können bis zu einem von der Staatsregierung zu entscheidenden Zeitpunkt weiterhin nicht stattfinden. Dasselbe gilt auch für Freizeiten oder Tagungen. Hierzu hat der LKR am 28. April einen Beschluss gefasst:

Wir empfehlen, Freizeitmaßnahmen, die einer längeren Vorbereitungszeit bedürfen, auch in den Sommerferien abzusagen. Dies gilt insbesondere für Reisen ins Ausland und für Kinderfreizeiten. Über mögliche Gruppengrößen für Inlandsveranstaltungen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine seriösen Aussagen treffen. Maßnahmen mit mehr als 20 Personen sind aus Sicht des Landeskirchenrats eher unrealistisch.

Wo Entscheidungen zum *jetzigen* Zeitpunkt nötig sind, z.B. um Stornokosten gering zu halten, ist angesichts der ungeklärten Gemengelage eine **Absage** der Maßnahme empfehlenswert. Wo Entscheidungen noch warten können, sei darauf hingewiesen, dass Mitte Mai mit einer weiterreichenden **Empfehlung des Bayerischen Jugendrings** zu rechnen ist. (**Anlage 10**)

Frühestens zum 11.Mai können auch evangelische öffentliche Büchereien mit den ehrenamtlichen Mitarbeitenden unter bestimmten Auflagen wieder öffnen; der evangelische Büchereiservice stellt ständig aktualisierte Informationen auf seiner Internetseite zur Verfügung:

<https://www.buechereiservice.de/corona/> (s. auch **Anlage 10a**)

(13) Kirchenchöre, Posaunenchöre, Konzerte

Auch Musikalische Veranstaltungen können weiterhin nicht stattfinden. Beim Musizieren und insbesondere beim Singen ist die mögliche Infektionsgefahr besonders hoch. In Abstimmung mit dem Landeskirchenmusikdirektor bitten wir Sie dringlich, Proben und Auftritte auszusetzen. Dasselbe gilt auch für Gastkonzerte. Zum Singen und Musizieren in kleinen Ensembles im Gottesdienst“ siehe „Grundsätze Nr. II.1“ in Anlage 1 und in **Anlage 11**. In dieser Anlage finden Sie weitergehende Ausführungen zur Kirchenmusik.

(14) Konfirmandenarbeit

Die Vorfreude auf echte Begegnungen mit Konfirmand*innen geht mit dem Wissen einher, dass wir in den nächsten Monaten und vermutlich auch im neuen Jahr weiterhin herausgefordert sind, neue Wege der Konfi-Arbeit zu erproben und diese außergewöhnliche Zeit gut zu gestalten. Noch gelten allerdings die Beschränkungen der 4. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2020, die vorerst in weiten Teilen bis zum 29.5. verlängert wurden.

Es ist beeindruckend, wie gut es vielerorts gelingt, den Kontakt zu Jugendlichen, Teamer*innen und Eltern auf kreative und gewinnende Weise zu halten, persönlich und digital. Dafür danken wir Ihnen herzlich!

Im kollegialen Austausch wurden zahlreiche Ideen zusammengetragen, wie Konfi-Arbeit auch unter Bedingungen der Corona-Pandemie sinnvoll sein und Spaß machen kann. Die wichtigsten Empfehlungen, Anregungen und Ideen finden Sie im Dekanatsrundsreiben der Abteilung C vom 22.5.

(<https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>).

(15) Geburtstagsbesuche

Krankenbesuche und Besuche bei Sterbenden sind schon bisher Praxis. Hausbesuche zum Geburtstag sind nun möglich mit entsprechender vorsichtiger Voranfrage durch Anruf.

(16) Pfarrämter

Wir gehen davon aus, dass Pfarrämter mit den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen wieder für den Publikumsverkehr öffnen dürfen.

(17) Leitungsgremien, Dienstbesprechungen und Konferenzen via Video

Bitte nutzen Sie, wo immer möglich, Telefon- und Videokonferenzen. Wichtige Beschlüsse können auch per Umlaufbeschluss gefasst werden.

Sollte sich ein Leitungsgremium treffen müssen, so muss ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden und auch alle anderen Schutzmaßnahmen müssen gewährleistet sein.

Hingewiesen sei auch für Kirchenvorstände auf KGO § 38 (1): „Sitzungen müssen mindestens vierteljährlich stattfinden“. Wir empfehlen die Entscheidung über Form und Häufigkeit so zu gestalten, dass auf Angehörige von Risikogruppen besonders Rücksicht genommen werden kann.

(Anlage 12)

(18) FAQs

Sie finden Antwort auf rechtlichen Fragen, die immer aktuell gehalten werden:

Im Intranet der ELKB <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>

Diese FAQs finden sich auch auf der Website der ELKB:

https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25

(19) Rückfragen

Rückfragen zu diesen Empfehlungen richten Sie bitte an Ihren Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, leiten diese die Rückfragen falls nötig auch weiter an die zuständigen Fachabteilungen. Bitte nehmen Sie den Dekan bzw. die Dekanin in jedem Fall in Cc.

Übersicht der Anlagen:

Anlage	Thema	Versandt mit Update
1 ergänzt	ELKB Grundsätze für Gottesdienste	12
2	Gemeinsame Verpflichtung	12
2a	Kinder- und Familiengottesdienste	13
2b	Maskenpflicht für Menschen mit Behinderung	13
3	Beispiel für Gottesdienstordnung	12
4 neu	Bestattungen	14
4a	Friedhöfe	14
5 / 6 / 7	Verkündigung in den Medien	12
8	Urheberrechte	12
9	Häusliche Gewalt	12
10	Freizeiten	12
10a	Büchereien	13
11	Chöre, Posaunenchöre	12
12	Leitungsgremien	12